

Schriftliche Diplomprüfung aus Straf- und Strafverfahrensrecht am 4.10.2005
(Prof. Schwaighofer, Prof. Venier)

I. Alfred ist auf einer Gasthaustour das Geld ausgegangen. So versucht er sein Glück in einer Sparkassenfiliale. Höflich ersucht er die Schalterbedienstete um ein kleines Darlehen von 30 Euro, als Pfand will er ihr sein Handy da lassen. Die Angestellte weist ihn jedoch recht unfreundlich ab. Alfred geht vor die Tür, wickelt sich die Jacke um den Arm und kommt zurück. Er setzt ein ernstes Gesicht auf und deutet auf seinen Arm: „Dann ist's eben ein Überfall!“ Diesmal macht die Frau keine Schwierigkeiten und gibt ihm die 30 Euro. Alfred steckt sie ein, geht seelenruhig ins nächste Gasthaus und bestellt einen Spritzer. Als die Kellnerin den Spritzer bringt, gibt er ihr einen 10-Euro-Schein. „Das stimmt so“, meint Alfred, „ich hab nämlich grad einen Überfall g`macht.“ Kaum hat die Kellnerin den Schein eingesteckt, als die Polizei in die Gaststube stürmt und Alfred festnimmt. „Was wollt`s, ich hätt` mich eh am nächsten Tag entschuldigt und `s Geld z`rückzahlt!“, lacht Alfred den Beamten ins Gesicht.

Haben sich Alfred und die Kellnerin strafbar gemacht, wenn ja, nach welchen Bestimmungen?

II. Aus einem Zeitungsartikel: Ein Polizeifahnder gibt sich einer Geheimprostituierten gegenüber als Kunde aus. Die Frau nennt dem vermeintlichen Kunden den Preis und bittet ihn zu sich in die Wohnung. Dort zückt der Fahnder plötzlich seinen Polizeiausweis. Die Frau ist empört, sie sperrt die Wohnungstür zu und steckt den Schlüssel in ihre Vagina. „Du kannst ihn dir ja holen. Für einen Kerl wie dich doch kein Problem, oder?“ Der Fahnder telefoniert gleich mit seinen Kollegen, die eine halbe Stunde später die Wohnungstür durch den Schlüsseldienst öffnen lassen. Die Prostituierte wird wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt bei der Staatsanwaltschaft angezeigt.

Hat sich die Prostituierte gerichtlich strafbar gemacht?

III. Prozessrecht. X soll nach Angabe der Polizei Bargeld, Handys und zwei Skaterjacken aus Umkleidekabinen und unversperrten Autos gestohlen haben. Die Untersuchungsrichterin erlässt einen „Hausdurchsuchungs- und Beschlagnahmebefehl“. Die Polizei soll die Wohnung des X durchsuchen und alle Gegenstände beschlagnahmen, „die für das gerichtliche Verfahren von Bedeutung sein können“. Der richterliche Befehl gibt den Wortlaut des § 139 StPO wieder und führt aus: „Eine Durchsuchung ist in der Regel nur zulässig, wenn die freiwillige Herausgabe des Gesuchten nicht herbeigeführt werden kann. Da sohin begründeter Verdacht im Sinne des § 139 StPO vorliegt, war auf Antrag des öffentlichen Anklägers spruchgemäß zu entscheiden.“

Die Polizei läutet X um 5 Uhr früh aus dem Bett. Die Beamten durchwühlen Kästen und Schränke, leeren die Schubladen am Boden aus und lassen die Sachen liegen. Ein Handy, 200 Euro Bargeld und zwei neue Jeanshosen nehmen sie mit.

a) Entspricht der richterliche Befehl dem Gesetz? Was kann X gegen den Befehl unternehmen?

b) War die Durchsuchung durch die Polizei rechtmäßig. Was kann X gegen sie unternehmen?

Beurteilung: **I.** ca. 40 %, **II.** ca. 30 %, **III.** ca. 30 %.
Ergebnisse nicht vor Dienstag den 11. Oktober.